# Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Abfallwirtschaftsbetrieb

# Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0737/2021 öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung	
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	30.11.2021	Beratung	
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.12.2021	Entscheidung	

# **Tagesordnungspunkt**

# XVI. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und - gebührensatzung

# Beschlussvorschlag:

- 1. Die XVI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
- 2. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 vom 09.11.2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 3. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG werden verbleibende Überdeckungen aus der Abrechnung der Betriebsprüfung 2018 und Überdeckungen aus den Abrechnungen 2018 und 2019 in die Gebührenkalkulation 2022 eingestellt.

<u>Kurzzusammen</u>	ıfassun	<u>g:</u>						
Kurzbegründung:								
()								
Risikobewertung:								
()								
Auswirkungs	<u>übersi</u>	cht Kli	<u>mareleva</u> ı	<u>1Z:</u>				
keine Klimarelevanz	arelevanz: positive		Klimarelevanz: ne		nega	negative Klimarelevanz:		
Weitere notwendige	e Erläuter	ungen:						
()								
<u>Finanzielle Au</u>	<u>uswirk</u>	ungen	<u>:</u>					
	keine		Mehrerträg	e:		Mehraufwe	endungen:	
	Auswirkungen							
konsumtiv:			lfd. Jahr	Folge	ejahre	lfd. Jahr	Folgejah	
investiv:								
planmäßig:								
außerplanmäßig:								
Weitere notwenige () Personelle Au								
	les!ss		- Eineneman		1	Cinatall		
	keine Auswirk	kungen:	Einsparungen:			Einstellungen:		
planmäßig								
außerplanmäßig:								
kurzfristig:								
mittelfristig:								
langfristig:								

Weitere notwenige Erläuterungen:

(...)

# Sachdarstellung/Begründung:

#### Zu§1

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Das setzt eine jährliche Abrechnung voraus.

Um die Verwaltungs- oder Gemeinkosten sachgerechter umzulegen, wurde der Verteilungsschlüssel ab 2017 geändert. Es wurde grundsätzlich von einer pauschalen Verteilung auf eine aufgaben- und personenbezogene Verteilung umgestellt. Innerhalb der Straßenreinigung wurden sowohl die Einsätze als auch die Veranlagungsmeter für die Verteilung hinzugezogen. Daraus ergeben sich Veränderungen im Gegensatz zu den zuvor erstellten Kalkulationen.

Für die Jahre 2015 bis 2018 sind rückwirkend Überdeckungen ermittelt worden, die entsprechend des Vierjahreszeitraumes zu berücksichtigen sind. Grund dafür ist das Betriebsprüfung des Finanzamtes Konzernbetriebsprüfung Aachen für die Jahre 2013 bis 2016, nach dem alle Leistungen zwischen der Stadt und den Entsorgungsdiensten Bergisch Gladbach nichtumsatzsteuerbare Innenumsätze darstellen. Bisher waren Leistungen zwischen der Stadt und der EBGL GmbH mit Umsatzsteuer abgewickelt worden. Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner 23.06.2020 am mehrheitlich den Beschluss aefasst. Rechtsauffassung des Finanzamtes anzuschließen. Daraus resultiert eine Erstattung der zu viel gezahlten Beträge an den Abfallwirtschaftsbetrieb, was zu einer Erhöhung der Überdeckungen der Jahre 2015 bis 2018 führt.

#### Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2022:

Die Gebührenkalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren wird durch die nicht vorhersehbare Witterung, insbesondere die Härte des Winters, erschwert, da sich hierdurch die voraussichtlichen Kosten des folgenden Jahres nicht genau prognostizieren lassen. Daher werden die Gebühren zur Normalisierung anhand eines Durchschnittes der vergangenen Jahre kalkuliert. Die Ergebnisse der letzten Jahre (2007 bis 2019) wurden hochgerechnet, und der Durchschnitt daraus gebildet. Außerdem wurden die aktuellen Gebühren des BAV für 2022, Mehrkosten durch den Wertstoffhof und anteilige Kosten für die Sanierung des Betriebshofes Veranlagungsmeter berücksichtiat und die aktualisiert. Durchschnittskalkulation wird zumindest die Schwankungsbreite von aufeinander folgenden sehr unterschiedlichen Wintern und der daraus resultierenden extremen Gebührenschwankung teilweise aufgefangen.

Aus der Abrechnung der Betriebsprüfung 2018 wurden die restlichen Anteile der Überdeckung der Innenstadtreinigung und Winterdienst (I1) in Höhe von 7.191 € eingestellt.

Aus 2018 und 2019 wurden die restlichen Überdeckungen für die Allgemeine

Reinigung und den Winterdienst, sowie für die Innenstadtreinigung (I1 und I2) in Höhe von gesamt 66.294 € berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vorträge ergeben sich insgesamt für 2022 umlagefähige Kosten in Höhe von **1.188.189 €.** 

Eine Nachkalkulation auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten konnte für 2020 noch nicht erfolgen, da der Jahresabschluss noch nicht fertigstellt ist und somit keine belastbaren Zahlen als Grundlage feststehen.

## Übersicht der veränderten Gebühren:

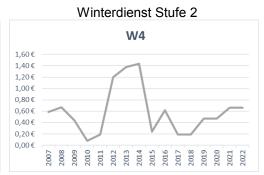
	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr	Abweichung	
Reinigung allgemeine Straßen	1,59€	1,59€	+/- 0,00 €	
Winterdienst Streustufe 1	1,01€	1,51 €	+ 0,50€	
Winterdienst Streustufe 2	0,66€	0,66 €	+/- 0,00 €	
Innenstadt I Reinigung und Winterdienst	42,52 €	42,52 €	+/- 0,00 €	
Innenstadt II besondere Reinigung	15,71 €	20,07 €	+ 4,36 €	

Grundsätzlich sind anhand folgender Diagramme die jährlichen Schwankungen zu erkennen. Außerdem wird sichtbar, dass sich die Gebühren für 2022 im Rahmen der letzten Jahre befinden.

#### Die Diagramme zeigen die Gebührenentwicklung der letzten 15 Jahre:

#### Allgemeine Straßenreinigung





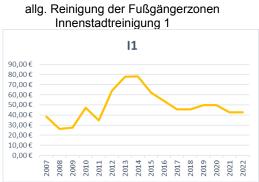
W1 = S1 + W3allg. Straßenreinigung + Winterdienst Stufe 1 W1  $4,00 \in \\ 3,50 \in \\ 3,00 \in \\ 2,50 \in \\ 2,00 \in \\ 1,50 \in$ 

1,00€

0,50€

0,00€







besondere Reinigung der Fußgängerzonen

	<b>S1</b>	W3	W4	I1	12	W1	W2
2007	1,16 €	1,71 €	0,59 €	38,26 €	11,89 €	2,87 €	1,75 €
2008	1,14 €	1,41 €	0,67 €	26,04 €	11,43 €	2,55€	1,81 €
2009	1,14 €	1,17 €	0,44 €	27,34 €	10,74 €	2,31 €	1,58 €
2010	1,25 €	0,55€	0,08€	47,29 €	24,58 €	1,80 €	1,33 €
2011	1,42 €	0,36 €	0,19€	34,48 €	33,06 €	1,78 €	1,61 €
2012	1,11 €	1,31 €	1,20 €	64,07 €	27,43 €	2,42 €	2,31 €
2013	0,84 €	2,47 €	1,38 €	77,92€	33,54 €	3,31 €	2,22 €
2014	1,00 €	2,59 €	1,44 €	78,45 €	36,52 €	3,59 €	2,44 €
2015	1,12 €	2,00 €	0,24 €	62,34 €	26,31 €	3,12 €	1,36 €
2016	1,33 €	1,31 €	0,62€	53,75 €	17,67 €	2,64 €	1,95 €
2017	1,45 €	0,71 €	0,19€	45,74 €	16,20 €	2,16 €	1,64 €
2018	1,45 €	0,71 €	0,19€	45,74 €	19,90 €	2,16 €	1,64 €
2019	1,33 €	0,92€	0,47 €	49,60 €	16,62 €	2,25 €	1,80 €
2020	1,33 €	0,92€	0,47 €	49,60 €	16,62 €	2,25€	1,80 €
2021	1,59 €	1,01 €	0,66 €	42,52 €	15,71 €	2,60 €	2,25 €
2022	1,59 €	1,51 €	0,66 €	42,52 €	20,07 €	3,10 €	2,25 €

Zu§2

Durch die XVI. Nachtragssatzung wird die Zuordnung einer Reinigungsklasse für drei Straßen neu geregelt.

#### **Buchweizenweg**

Der Buchweizenweg war bislang nur teilweise (Abschnitt von der Erntestraße bis Im Hilgersfeld) in die Reinigungsklasse S 1 eingestuft. Dementsprechend erfolgte nur auf diesem Abschnitt eine maschinelle Fahrbahnreinigung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb. Der restliche Verlauf des Buchweizenwegs (Anfang bis Erntestraße) war bislang in die Reinigungsklasse S 2 eingestuft, womit die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn auf die Anlieger übertragen ist.

Ein Großteil der Anlieger des letztgenannten Abschnitts des Buchweizenwegs haben im Oktober 2020 per Unterschriftensammlung ihr Interesse auf Übernahme der Fahrbahnreinigung durch die Stadt Bergisch Gladbach erklärt. Aufgrund dessen erfolgten in 2021 testweise Reinigungen des bis dahin nicht gereinigten Abschnitts des Buchweizenwegs mit einer Großkehrmaschine. Hierbei stellte sich heraus, dass der Abschnitt ohne großen Mehraufwand und weitgehend problemfrei maschinell gereinigt werden kann.

Dem Wunsch der Anlieger kann somit gefolgt werden. Der Straßenabschnitt vom Anfang bis zur Erntestraße kann zum 01.01.2021 in den Kehrplan des Abfallwirtschaftsbetriebs zur wöchentlichen Reinigung aufgenommen werden.

#### Im Aspert

Der Hauptzug der Straße Im Aspert (ohne die Stichstraße Hausnummern 10 a bis 12 e) ist bislang in die Reinigungsklasse S 1 eingestuft. Daher hat der Abfallwirtschaftsbetrieb dort die maschinelle Fahrbahnreinigung durchzuführen. Aufgrund der starken Beparkung auf der Fahrbahn kann diese Reinigung jedoch nicht regelmäßig und insbesondere nicht mit einem zufriedenstellenden

Reinigungsergebnis durchgeführt werden. Daher soll Im Aspert komplett aus dem Kehrplan des Abfallwirtschaftsbetriebs zur wöchentlichen Reinigung gestrichen werden. Im Aspert wäre somit komplett in die Reinigungsklasse S 2 einzustufen. Die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn geht somit auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke über. Im Gegenzug entfällt für diese die Gebührenpflicht.

### Kurt-Schumacher-Straße

Die Kurt-Schumacher-Straße ist bislang komplett in die Reinigungsklasse S 1 eingestuft. Daher hat der Abfallwirtschaftsbetrieb dort die maschinelle Fahrbahnreinigung durchzuführen. Tatsächlich kann eine maschinelle Reinigung nur bis in Höhe des Grundstücks Hausnummer 22 erfolgen. Ab dort ist eine maschinelle Reinigung aufgrund der baulichen Gegebenheiten (abgesperrter Fußweg, keine Wendemöglichkeit) nicht mehr möglich. Dies ist im Straßenverzeichnis klarzustellen.